Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung **09.11.2026**
FB4

Beantwortung der Anfrage der AfD-Ratsfraktion für den Bau- und Verkehrsausschuss – öffentlicher Teil – am 11.11.2026

Anfrage zum Sachstand bzgl. der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der B229 im Bereich Augustenthal und bzgl. ihrer Aufhebung

Im Bereich der Ortsdurchfahrt Augustenthal auf der B 229 (Werdohler Landstraße) wurde im Jahr 2025 aufgrund starker Schäden an der Fahrbahndecke eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h angeordnet. Da die damals festgestellten Fahrbahnschäden zwischenzeitlich nach unserer Kenntnis ausgebessert wurden, entfällt die Grundlage für diese Anordnung, so dass die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nach Einschätzung der AfD-Fraktion aufgehoben werden kann und aufgehoben werden sollte. Wir bitten die Verwaltung vor diesem Hintergrund um die Beantwortung folgender Fragen:

1) Wie ist der aktuelle Planungsstand für den betreffenden Streckenabschnitt der B 229 hinsichtlich der Geschwindigkeitsbeschränkung nach Ende der Ausbesserungsarbeiten an der Fahrbahndecke?
2) Ist die seinerzeit aufgrund der Straßenschäden angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Zusammenhang mit den Ausbesserungsarbeiten durch die zuständigen Stellen überprüft und neu bewertet worden?
3) Aus welchen Gründen wurde die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im besagten Streckenbereich noch nicht aufgehoben? Bestehen aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde weiterhin Gründe, die eine Beibehaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung rechtfertigen?
4) Gibt es seitens der Stadtverwaltung / der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Überlegungen oder Planungen, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h im Bereich Augustenthal aufzuheben und zur regulären Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zurückzukehren?
5) Falls eine Aufhebung derzeit nicht vorgesehen ist: Welche konkreten Gründe sprechen aus Sicht der Verwaltung gegen eine Rückkehr zur regulären Höchstgeschwindigkeit?

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verkehrssicherungspflicht für die der B229 / Werdohler Landstraße und die Beurteilung des Straßenzustandes liegt beim Straßenbaulastträger Straßen.NRW, der die folgende Stellungnahme abgegeben hat:

Die durch die Straßenmeisterei durchgeführten Ausbesserungsarbeiten im Zuge der B229 Augustenthal erfolgten im Rahmen der dort zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten. Sie dienten insbesondere der Beseitigung der massivsten Schadstellen sowie der Vermeidung einer weiteren Verschlechterung der vorhandenen Fahrbahnsubstanz. Eine Beseitigung sämtlicher Schäden insbesondere der Asphaltverdrückungen im Kurvenbereich war mit den Mitteln der Straßenmeisterei jedoch nicht möglich. Aufgrund des fortgeschrittenen Schadensbildes kann eine nachhaltige und dauerhafte Verbesserung des Straßenzustands letztlich nur durch eine grundhafte Sanierung des Abschnitts erreicht werden.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Lüdenscheid ist der beschriebene Straßenzustand nach wie vor nicht in einem ausreichenden Zustand um wieder eine zulässige Höchstgeschwindigkeit. von 50 km/h zu ermöglichen. Dies kann erst nach einer grundhaften Sanierung erfolgen. Zum Zeithorizont äußert sich Straßen.NRW wie folgt:

Im Rahmen des Sonderprogramms Südwestfalen sind die betroffenen Abschnitte 51 und 52 aufgrund ihres baulichen Zustands entsprechend hoch priorisiert. Da die B229 jedoch derzeit auch als Umleitungsstrecke für laufende Baumaßnahmen benötigt wird, ist eine kurzfristige Umsetzung der Sanierung nicht möglich. Der Zeitpunkt der Umsetzung ist dabei maßgeblich von der weiteren baustellenkoordinatorischen Abstimmung und den hieraus resultierenden Rahmenbedingungen abhängig.

Im Auftrag:

gez. Stephan Theo Hammer

Stephan Theo Hammer